

1. Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt gem. § 2 Abs. 1 und Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), in der jeweils neuesten gültigen Fassung, einzeln über die in der Anlage mit abgedruckten und mit einer Beschlussempfehlung versehenen Anregungen und Bedenken, die während der frühzeitigen Beteiligung der Bürger und Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 (1), 4 (1) BauGB eingegangen sind (Ifd. Nrn. 1 – 5).
2. Unter Berücksichtigung der vorab gefassten Einzelbeschlüsse beschließt der Haupt- und Finanzausschuss die öffentliche Auslegung der Planentwürfe, einschl. der textlichen Festsetzungen, gem. § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats. Der Erläuterungsbericht gem. § 5 Abs. 5 BauGB (Stand 00.00.2001) ist beigefügt. Die Begründung gem. § 9 Abs. 8 BauGB (Stand 00.00.2001) ist beigefügt und wird mit offengelegt.
3. Die Träger öffentlicher Belange werden gem. § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.